



## STELLUNGNAHME

Hannover, 08.09.2020

### ZUR ANZEIGEPFLICHT EINES GEPLANTEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IN NIEDERSACHSEN

Der Entschließungsantrag von SPD und CDU vom 22.06.2020<sup>1</sup> sieht vor, dass sich die niedersächsische Landesregierung gegenüber dem Bund für die Strafbarkeit bei Nichtanzeige eines geplanten sexuellen Missbrauchs von Kindern einsetzt. Das Unterlassen einer solchen Anzeige solle unter den Tatbestand des § 138 StGB gefasst werden.

Hintergrund der angestrebten Gesetzesänderung sind die medial bekannt gewordenen Missbrauchsfälle mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche besser als bisher vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen.<sup>2</sup>

#### **Die Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt und der gleichnamige Verbund sprechen sich gegen eine Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB aus.**

Der §138 StGB setzt voraus, dass Personen glaubhaft von einer bevorstehenden schweren Straftat erfahren und es unterlassen rechtzeitig eine Anzeige bei einer Behörde zu erstatten.<sup>3</sup> Ziel der Norm ist vorrangig die Verhinderung der Tatausführung oder des Taterfolgs.<sup>4</sup>

Auch wenn die Koordinierungsstelle und der Verbund selbstverständlich für den Schutz Betroffener vor (weiterer) sexualisierter Gewalt eintreten, erscheint es jedoch fraglich, ob die Verpflichtung zur Anzeige tatsächlich zur Verhinderung derartiger Missbrauchstaten führt und ob der damit verbundene Druck auf potentielle Mitwisser\*innen zielführend ist, um sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zu beenden.

Vielmehr ergeben sich aus Sicht der Koordinierungsstelle und des Verbundes diverse Problematiken, die eine Anzeigepflicht mit sich brächte.

#### **1. Problematik des Anzeigebegriffs**

Eine Anzeige im Sinne des § 138 StGB ist nicht gleichzusetzen mit einer Strafanzeige nach § 158 StPO, sondern als Mitteilung zu verstehen<sup>5</sup>, die also auch dem Jugendamt als Behörde gegenüber erfolgen kann. Es bleibt nach dem Entschließungsantrag jedoch unklar, ob das Jugendamt dann

<sup>1</sup> Vgl. LT- Drucks. 18/6824.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S.2.

<sup>3</sup> Vgl. Begründung LT- Drucksache 18/6824, S.3.

<sup>4</sup> MüKoStGB/Hohmann, 3. Aufl. 2017, StGB § 138 Rn. 13.

<sup>5</sup> Ebenda, §138 Rn. 13.

Strafverfolgungsbehörden einschalten müsste. Dies wäre aus Sicht des Opferschutzes<sup>6</sup> schwer vertretbar, denn nicht immer führt eine repressive Lösung zur Beseitigung des Problems.

Schließlich gibt es keinen wissenschaftlich fundierten Erfahrungssatz, dass polizeiliches Eingreifen grundsätzlich das Mittel ist, welches dem Kindeswohl am besten dient. Vielmehr bedarf es einer behutsamen Berücksichtigung des Einzelfalls, was aber bei einer Anzeigepflicht jeden Verdachtsfalls nicht möglich erscheint.<sup>7</sup>

## 2. Problematik für Betroffene

Auch wenn aus Sicht der Koordinierungsstelle und des Verbundes Konstellationen denkbar sind, in denen eine solche Anzeige zur Straftatenverhinderung führen kann, sehen wir ein zu großes Risiko, dass sich möglicherweise negative Auswirkungen für Betroffene ergeben.

Wir befürchten, dass sich Betroffene noch schwerer anderen Menschen anvertrauen, wenn sie annehmen müssen, dass diese sich durch Verschwiegenheit strafbar machen. In der Regel sind die betroffenen Kinder- und Jugendlichen starken Loyalitätskonflikten ausgesetzt.<sup>8</sup> Wissen Betroffene um die Anzeigepflicht, kann dies noch mehr Angst und Schamgefühle, sich jemandem anzuvertrauen hervorrufen. Damit wäre das Ziel, dem Kindeswohl zu dienen, verfehlt.<sup>9</sup>

## 3. Problematik für professionelle Vertrauenspersonen

Auch für professionelle Unterstützungspersonen, spezialisierte Fachberatungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen, würde dies ein enormes Problem darstellen, da sie zwischen ihrer Aufgabe, die Betroffenen zu unterstützen und den Anforderungen des neuen §138 StGB faktisch zerrissen werden. Hinzu kommt, dass es für Betroffene zentral ist, selbst entscheiden zu können, ob und wann sie sich einem Strafverfahren stellen.

## 4. Problematik der Tatvertuschung

Außerdem wird die Gefahr gesehen, dass eine solche Anzeigepflicht seitens der Mitwisser\*innen, auf welche §138 StGB abzielt, auch zu einer Vertuschung von Taten führen kann.<sup>10</sup> Also, dass folglich eher weg, als hingesehen wird, um sich selber keiner Strafverfolgungsgefahr wegen nicht erstatteter Anzeige auszusetzen.<sup>11</sup>

Wer im Verdachtsfall einer bevorstehenden Missbrauchstat Betroffene schützen will, wird auch ohne eine Pflicht zur Anzeige Hilfe suchen, zum Beispiel bei den spezialisierten Fachberatungsstellen.

<sup>6</sup> Der Begriff „Opfer“ wird im Folgenden lediglich im juristischen Zusammenhang als eine in ihren Rechten verletzte Person verwendet. Ansonsten spricht die Koordinierungsstelle von „Betroffenen“, um einer Stigmatisierung im Sinne von Schwäche, Versagen, Ohnmacht, die im schlimmsten Falle mit persönlicher Schuld assoziiert wird, entgegenzuwirken.

<sup>7</sup> Prasser in ZRP 2003, 220.

<sup>8</sup> Plassmann, Reinhard: Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten, in: Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Hrsg. von Gysi, Jan/ Rüeegger, Peter, Bern 2018, S. 247.

<sup>9</sup> Prasser, Georg: Anzeigepflicht bei Kindesmissbrauch, in: ZRP 2003, S. 220.

<sup>10</sup> Vgl. so schon Detjen in ZRP 2003, 141.

<sup>11</sup> Prasser, Georg: Anzeigepflicht bei Kindesmissbrauch, in: ZRP 2003, S. 220.

## 5. Problematik der Interessenverschiebung

Zu Bedenken ist zudem, dass eine strafbewährte Anzeigepflicht auch bei bevorstehenden Taten von (oftmals fortgesetzter) sexualisierter Gewalt die Gefahr birgt, dass die Schutz- und Hilfsinteressen der\*des Betroffenen zu Gunsten des Strafverfolgungsinteresses verschoben werden.<sup>12</sup> In den Fällen fortgesetzter sexualisierter Gewalt würde die Anzeigepflicht nach § 138 StGB faktisch einer generellen Anzeigepflicht gleichkommen, die dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen widerspricht. Diese leiden ohnehin oftmals unter Ohnmachts- und Kontrollverlustgefühlen, welche durch ein herausforderndes und möglicherweise retraumatisierend wirkendes Strafverfahren erneut gegen ihren Willen hervorgerufen werden.<sup>13</sup>

Das wäre auch nicht im Sinne eines effizienten Strafverfahrens, wenn es -wie so oft- auf die Aussage der Betroffenen ankommt. Oder die Kinder sind noch so klein, dass sie gar keine strafrechtlich verwertbare Aussage tätigen können.

### Die Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt sowie der Verbund fordern daher:

- **Finanzielle Unterstützung der Beratungs- und Präventionsarbeit**  
Es ist notwendig auf allen Ebenen umfangreicher zu intervenieren, denn kein Kind kann sich alleine schützen. Lediglich eine Verschärfung des Strafmaßes reicht nicht aus, um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu bekämpfen. Daher ist eine ausreichend finanzielle Unterstützung der Fachberatungen sowie Präventionsarbeit in Kitas, Schulen und weiteren Einrichtungen zwingend erforderlich.
- **Keine Gleichsetzung der Bedeutung von Prävention und Bestrafung**  
Auch die Fachberatungsstellen fordern eine angemessene Bestrafung der Täter\*innen, die sexualisierte Gewalt ausüben. Allerdings darf eine möglicherweise verschärfte strafrechtliche Ahndung einer Tat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einer systematischen und qualitativ hochwertigen Präventionsarbeit bedarf, um Kinder besser zu schützen. Gesellschaftlich ist viel zu wenig Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern- und Jugendlichen, über Täterstrategien, Dynamiken und das richtige Vorgehen im Vermutungsfall vorhanden. Oftmals fällt es auch den nicht missbrauchenden Angehörigen schwer, den Missbrauch zu glauben. Um dieses Wissen an Erwachsene im privaten und beruflichen Umfeld von Kindern zu vermitteln, bedarf es finanzieller Mittel für eine vermehrte Präventionsarbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen.
- **Den Ausbau Psychosozialer Prozessbegleitung**  
Es ist weiterhin wichtig, dass Betroffene, die sich auf ein belastendes und häufig langjähriges Strafverfahren einlassen (müssen), Unterstützung von psychosozialen Fachkräften erhalten. Diese nicht rechtliche Begleitung für besonders Schutzbedürftige im Prozess, wird durch die in § 406 g StPO verankerte „psychosoziale Prozessbegleitung“ ermöglicht. Sie stellt die positive Bewältigung des Verfahrens für die Verletzten, nicht die vermeintliche Tat selbst oder deren

<sup>12</sup> Vgl. ebenda.

<sup>13</sup> Fastie, Friesa: Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte im Strafverfahren, in: Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Hrsg. von Gysi, Jan/ Rüegger, Peter, Bern 2018, S. 327.

Aufarbeitung, in den Mittelpunkt der Arbeit.<sup>14</sup> So kann unter anderem ein bestärkendes Gefühl der Selbstwirksamkeit, nach der so oft erlebten Ohnmacht hervorgerufen werden.<sup>15</sup> Folglich ist die Förderung von personell qualifizierten Fachkräften absolut notwendig.

- **Verpflichtung zur fachlichen Weiterqualifizierung von Berufsgruppen**  
Darüber hinaus scheint es unerlässlich, dass sämtliche Berufsgruppen, die mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern- und Jugendlichen arbeiten, fachliche Fort- und Weiterbildungen zu Thema absolvieren, sodass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen schneller erkannt, beurteilt und bei Verdachtsfällen gehandelt werden kann. Dies entspricht auch den Vorgaben aus Artikel 15 der in Deutschland geltenden Istanbul-Konvention.<sup>16</sup>
- **Eine (bundesweite) unabhängige Kontakt – und Informationsstelle, um im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche einen qualifizierten Rat zu weiterem Vorgehen einholen zu können**

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entscheiden Missbrauchstatbestände gegenüber Kindern und Jugendlichen in § 138 StGB einzuführen, fordern die Koordinierungsstelle und der Verbund,

- **dass unter einer Anzeige im Sinne des §138 StGB auch eine Meldepflicht beim Jugendamt verstanden wird, die nicht unmittelbar an Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten ist**
- **dass §139 StGB um die Berufsgruppen aus § 4 Abs. 1 KGG erweitert wird, um auch Sozialpädagog\*innen/ Sozialarbeitende oder weitergefasst Mitarbeitende in Unterstützungseinrichtungen, von einer Anzeigepflicht zu befreien**

Julia Schulze | Juristische Referentin

**Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt**

Fössestraße 77A | 30451 Hannover  
Tel: 0511 – 21 33 91 92  
kontakt@lks-niedersachsen.de  
[www.lks-niedersachsen.de](http://www.lks-niedersachsen.de)

<sup>14</sup> Ebenda, S.332.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 333.

<sup>16</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11. Mai 2011